

26.3. Der Angehörige für operativen Vollzug ist verantwortlich für:

- Die Erarbeitung von Einschätzungen über das Verhalten Inhaftierter in den Untersuchungshaftanstalten (zur Vervollständigung der Begleitakten und Straferlassung).
- Die Erfassung aller für die operative Bearbeitung und Absicherung notwendigen Fakten und Maßnahmen bei Verlegung in andere Untersuchungshaftanstalten.
- Er führt vor Verlegung eine Abstimmung mit dem zuständigen Untersuchungsführer durch, prüft die Vollständigkeit der zu übergebenden Dokumente und Unterlagen, gibt eine Abschrift der vervollständigten Stationskartei dem Transportoffizier zur Einsicht bzw. zur Weiterleitung an die zu übernehmende Untersuchungshaftanstalt.

26.4. Der Angehörige für operativen Vollzug hat in Durchsetzung des SVWG und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen die Vollzugsaufgaben in den Strafgefangenenarbeitskommandos durchzuführen.

- Er leitet den Erziehungsprozeß.
- Er legt die Erziehungsakten an und führt die Erziehungsgespräche mit den Strafgefangenen durch.
- Er erarbeitet die erforderlichen Einschätzungen über den Stand des Erziehungsprozesses für die Erziehungsakte und den Staatsanwalt.
- Er führt im Auftrage des Leiters der Abteilung Kontrollen in den Unterkünften und an den Arbeitsplätzen der Strafgefangenen durch und erarbeitet Vorschläge zur Erhöhung der Sicherheit.
- Er führt die Arbeitskarteikarte (SV 121).